Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 20 (1958)

Heft: 7

Rubrik: Vorsicht bei der Handhabung elektrischer landwirtschaftlicher

Maschinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorsicht bei der Handhabung elektrischer landwirtschaftlicher Maschinen

Wie bereits seit vielen Jahren, half am Oktober 1953 der damals 33jährige M. Sch. bei Drescharbeiten mit, die der Dreschunternehmer S. mit den beiden Brüdern W. durch eine ihnen gehörende fahrbare und elektrisch betriebene 12-PS-Dreschmaschine auf dem Landwirtschaftsgut des M. Sch. jährlich ausführte. Die Stromzufuhr erfolgte durch ein auf der Maschine befindliches, 50 m langes Kabel, das durch ein Verlängerungskabel am Freileitungsnetz angeschlossen war. Rechts hinten an der Maschine befand sich eine Sackhebevorrichtung, bestehend aus zwei vertikalen eisernen Führungsschienen und dem beweglichen Sackheber, der die vollen Säcke zum Wegtragen auf Rückenhöhe hebt. Der 15 kg wiegende Hebeboden kann gebremst oder in freiem Fall wieder zu Boden gelassen werden. M. Sch. brachte jeweils die an den Sackhaltern abgefüllten Getreidesäcke zu der hinter ihm stehenden Dezimalwaage, hob sie dann mit dem Sackheber und trug sie auf dem Rücken weg.

Nach der Vesperpause des genannten Nachmittages erblickte der Dreschmeister S. den M. Sch. regungslos beim Sackheber stehend, Hände und linke Gesichtshälfte sowie Halspartie an der eisernen Führungsschiene haltend. Als S. ihn wegzureissen versuchte, wurde er selber von einem elektrischen Schlag zu Boden geworfen. Erst als man den Steckkontakt zwischen Maschinen- und Verlängerungskabel herauszog, fiel der Körper des M. Sch. zu Boden. Als Todesursache wurde Herzlähmung durch elektrischen Strom festgestellt. Das am Boden liegende Kabel war während der Arbeit unter den Sackheber geraten und beim Herunterfallen desselben war die Isolation an einer kaum sichtbaren Stelle durch die scharfkantigen Winkeleisen durchschlagen worden. So geriet die eiserne Führungsschiene, mit der M. Sch. in Berührung kam, unter Strom.

Die Witwe und der 1952 geborene Sohn des Verunfallten belangten die Eigentümer der Dreschmaschine gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes betr. die elektr. Stark- und Schwachstromanlagen (EIG) für Todesfallkosten und Versorgerschaden. Das Bezirksgericht Steckborn und das Obergericht des Kan-

tons Thurgau hiessen die Klage grundsätzlich gut, indem die Beklagten zur Leistung von Renten an die Klägerschaft verurteilt wurden, für die sie Sicherstellung im Betrage von Fr. 92 000.- zu leisten hatten. In Abweisung der Berufungen beider Parteien hat das Bundesgericht dieses Urteil bestätigt (II. Zivilabteilung, 27. Februar 1958). Vor oberster Instanz waren die Parteien darüber einig, dass die kantonalen Richter die Frage der Haftbarkeit mit Recht nach dem Elektrizitätsgesetz beurteilt haben, denn auch das Bundesgericht stellt fest, dass die Anwendbarkeit der Haftpflichtbestimmungen des EIG keinem Zweifel unterliegen kann. Nach Art. 41 EIG finden diese keine Anwendung auf elektrische Hausinstallationen (Art. 16 EIG; Art. 118, Abs. 1, lit. c. der Starkstromverordnung, VO).

Die fahrbare Dreschmaschine der Beklagten ist zwar eine ortsveränderliche Anlage, aber sie war nicht an eine Hausinstallation gemäss lit. a und b des Art. 118 VO, sondern direkt an die Freileitung angeschlossen. Die Anlage der Beklagten untersteht damit der Kausalhaftpflicht gemäss ElG. Festgestellt ist, dass der Verunfallte, der den Sackheber betätigte, die Lage des am Boden sichtbaren, nicht von Dreschrückständen bedeckten Kabels kannte, dass er selbst dessen Verlegung unter die Hinterfront der Dreschmaschine beim Dreschmeister S. verlangt hatte und durch seine Arbeit nicht so beansprucht war, dass er zur Erkennung der Gefahr keine Zeit gehabt hätte.

Das erachtete darum die Vorinstanz beinahe als ausschliessliche Unfallursache, wobei auch den S. ein Mitverschulden treffe, weil er das Kabel unter die Maschine verlegt und in der Folge, die Warnung eines Arbeiters in den Wind schlagend, es in der gefährlichen Lage belassen habe. Diese beidseitigen Schuldanteile gegeneinander abwägend, erachtete das Obergericht eine Reduktion der klägerischen Forderung um 20 % als angemessen.

Bei der heutigen Mechanisierung der Landwirtschaft muss vom Einzelnen ein grosses Mass an Einsicht in die Gefahren und dementsprechende Vorsicht im Umgang mit Be-

standteilen elektrischer Anlagen verlangt werden, sagt die Vorinstanz. In der Berufung vor Bundesgericht ging es dann nur noch darum, ob dem Antrag der Beklagten entsprechend der Abzug wegen Selbstverschuldens des Verunfallten von 20 auf 50 % zu erhöhen, oder ob nach Antrag der Klägerschaft überhaupt jeder Abzug abzulehnen sei. Darum war die Frage des Mitverschuldens des Verunfallten zu prüfen und bei Bejahung, welche Bedeutung ihm im Sinne eines Reduktionsgrundes gemäss Art. 44, Abs. 1 Obligationenrecht (OR) zukommt. Nach der Praxis des Bundesgerichtes ist in der Anwendung dieser Bestimmung, wie bei Art. 6 Eisenbahnhaftpflichtgesetz und Art. 38 EIG,



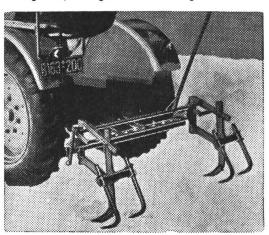
Bitte immer rechtzeitig bestellen.

中 Patent-No. 302 838 中

DEGENHART-Spurlockerer

zum Eggen, Walzen, Säen etc. das nötigste Zusatzgerät.

Für 3-Punkt-Hydraulik gibt es zwei erprobte, 2-heblige DEGENHART-Spezialmodelle, die unabhängig von Ackerschiene oder Hydraulik sind. Anbau jeden Ackergerätes möglich. Anhängevorrichtung bleibt bei jedem Modell völlig frei. Lassen Sie sich daher nicht beirren. Kaufen Sie den tausendfach bewährten «DEGENHART». Unerreicht in Leistung und günstigem Preis. Fr. 280.— und Fr. 310.— franko. 2-zinkiges Modell für Leicht-Traktoren wie Grunder, Aecherli, Pony, Simar, Cub etc. Fr. 240.—. 10 Tage 3%, 30 Tage 2% oder 60 Tage netto.



Vom IMA geprüft und anerkannt.

Durch -Degenhari- wird Ihr Traktor z. Vielzweck-Traktori
Einhebelbedienung wie abgebildet, für alle Traktoren
ohne Hydraulik. Alle Modelle sind in jeder Beziehung verstellbar sowie schwenkbar. Folgen daher
auch beim seitwärts Fahren genau der Radspur und
klemmen nicht. Jede Seite kann wenn nötig einzeln
arbeiten. Leichte Montage nach Skizze. Traktormarke, ob mit oder ohne Hydraulik, Spurbreite von
mitte Pneu zu mitte Pneu angeben. - Prospekte,
Montage-Anleitung, Referenzliste von Besitzern aus
der ganzen Schweiz, von landw. Schulen, Traktorverbänden sowie IMA-Bericht durch

E. GRIESSER, Traktoren

Andelfingen 1 (ZH) Tel. (052) 4 11 22

DEGENHART-Spurlockerer immer und überall.

Zurückhaltung am Platze. In Frage kann nur ein erhebliches Selbstverschulden kommen (BGE 81 II S. 568). Ein solches hat die Vorinstanz aus den angeführten Gründen mit Recht beim Unfallopfer angenommen.

Durchaus zu Recht mutet die Vorinstanz dem auf einem grossen Bauernbetrieb aufgewachsenen, daher mit Maschinen vertrauten 33 jährigen Landwirt, der zudem seit Jahren beim jeweiligen Dreschen mit der gleichen Maschine in der gleichen Funktion mitgeholfen hatte, ein erhebliches Mass von Einsicht und entsprechender Vorsicht zu. Mit der Veranschlagung des Selbstverschuldens des Verunfallten auf rund ¹/₃ haben die kantonalen Richter weder gegen Gesetz noch Praxis verstossen.

Ebenfalls mit Recht wurde aber dem Selbstverschulden des Verunfallten ein mitursächliches Verschulden des Beklagten S. gegenübergestellt, das als Haftungsgrund zu seiner kausalen Haftung hinzukommt und diese zu verstärken geeignet ist. Denn tatsächlich trifft alles, was dem Verunfallten zum Verschulden angerechnet wurde, auch auf den S. zu. Wenn dieser allerdings nicht am Sackheber arbeitete und daher das am Boden liegende Kabel nicht ständig vor Augen und

Füssen hatte, so war er dafür, als Eigentümer der Maschine und als Dreschmeister, für richtige Installation und Verlegung des Kabels in erster Linie verantwortlich. Der am Schadenersatz vorgenommene Abzug verstiess darum auch nicht gegen eidgenössisches Recht und in Berücksichtigung des Würdigungs- und Ermessensspielraums der Vorinstanz lag weder Anlass zur Erhöhung noch zur Beseitigung vor. Die konkreten persönlichen und örtlichen Verhältnisse wurden richtigerweise berücksichtigt, so z. B. dass die beiden Eheleute im Zeitpunkte des Unfalles noch jung (Ehemann 33, Ehefrau 26 Jahre) waren, erst ein einjähriges Kind hatten, ebenso dass die Ehefrau zum Teil Selbstversorgerin zum Teil Versorgerin des Kindes war. Die Vorinstanz hat den gesamten Versorgerschaden auf 55 % des Einkommens des Verunfallten angesetzt (35 % Ehefrau, 20 % Sohn). Angesichts des hypothetischen Charakters aller solcher Schätzungen bestand kein Anlass diese Ansätze, wie es die Beklagten verlangten, herabzusetzen. Lediglich der Rentenansatz für die Witwe Sch. wurde von rund 193 auf 221 Fr. korrigiert. Wirkung, die mit dem Wegfall der Rente an den Sohn (1970) eintritt Dr. C. Kr.

Verbandsmitteilungen

Mitglieder des Zentralvorstandes und Delegierte, reserviert den 23. und 24. September 1958 für die in Lausanne stattfindende 32. Delegiertenversammlung.

Das Zentralsekretariat

Das Tätigkeitsprogramm November 58 bis November 59 ist in Vorbereitung. Wir bitten die Mitglieder, uns ihre Vorschläge und Anregungen noch vor der Getreideernte bekanntzugeben. Besten Dank! Das Zentralsekretariat

An den roten Dreiecken erkennst Du

die Gefährte der verantwortungsbewussten und einsichtsvollen Landwirte. Gehörst Du auch zu ihnen? Wenn ja, so gratuliere und danke ich Dir. Wenn nein, so werde es bald. Du wirst mir dafür einmal dankbar sein, denn es geht um Menschenleben auch um das Deine!